

Baugesuch des Jakob Staiger zum „deutsche
Jäger“ in Reichenbach-Windkapf

III Innenveränderung seines Wohn- und
Wirtschaftsgebäudes und Neubau eines
Schweinstalles-

Baubescheid.

Dem oben bezeichneten Bauvorhaben wird nach Maßgabe der vorgelegten Pläne unbeschadet etwaiger Privatrechte dritter Personen, unter den nachfolgenden allgemeinen und besonderen Bedingungen, zu deren Einhaltung Bauherr, Bauleiter und Bauhandwerker verpflichtet sind, die

Baupolizeiliche Genehmigung

mit dem Anfügen erteilt, daß gegen diese Verfügung Beschwerde an den Bezirksrat zulässig ist, die binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung ab gerechnet, beim Bezirksamt anzuzeigen ist.

A. Allgemeine Bedingungen.

1. Falls an Stelle des als verantwortlicher Bauleiter bezeichneten Herrn

Jakob Staiger, Dachdecker in Reichenbach

einer anderen Person die Bauleitung übertragen werden sollte, ist dem Bezirksamt durch die Vermittlung des Bürgermeistersamts unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Neben dem Bauleiter bleiben für die vorschrifts- und planmäßige Ausführung des Baues der Bauherr, sowie die nicht zugleich als Bauleiter angestellten, bei der Ausführung beschäftigten Bautechniker und Bauhandwerker verantwortlich.

2. Die dem Baubescheid zu Grunde liegenden Pläne sowie dieser Baubescheid selbst sind durchaus unverändert zur Ausführung zu bringen; sie sind auch den Bauhandwerkern bekannt zu geben.

Die amtlich genehmigten Pläne müssen bis zur Beendigung des Baues im Besitze des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauleiters bleiben, sind jedoch von diesem der Ortspolizeibehörde, dem Sachverständigen der Ortsbaukommission und dem Bezirksbaumeister auf Verlangen zum vorübergehenden dienstlichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen.

Wenn Veränderungen gegenüber dem genehmigten Plan beabsichtigt werden, ist die bezirksamtliche Genehmigung vor Beginn der betreffenden Arbeiten einzuholen. Zu diesem Zweck sind bei dem Bürgermeistersamt Ergänzungspläne in doppelter Fertigung und eine eingehende Darlegung, inwiefern vom genehmigten Plan abgewichen werden soll, zur Vorlage an das Bezirksamt einzureichen. Bei eigenmächtiger Abweichung vom Baubescheid oder von den genehmigten Plänen wird neben der Baueinstellung und evtl. Abtragung der ausgeführten Bauten

Bestrafung

an Geld bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu 6 Wochen aufgrund des § 367 Ziff. 15 Reichsstrafgesetzbuch § 116 Polizeistrafgesetzbuch erfolgen.